

**SATZUNG
FÜR DEN DENKMALBEREICH
MARKTSTRASSE/ MITTELSTRASSE „DORF“ IN LEICHLINGEN
vom 24.09.1984**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV.NW. Nr. 224 Seite 226) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NW. Seite 594) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 24. September 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

1. Das Gebiet "Dorf" in Leichlingen wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

2. Der Denkmalbereich umfaßt die Flurstücke:

Flur 45

Flurstücke

52, 53, 56, 57, 58, 59, 86 (Teil), 87, 89, 92, 93, 102 (Teil), 103, 109, 110, 160, 162 (Teil)
225 (Teil), 226 (Teil), 244 (Teil). 265, 266, 294 (Teil), 303 (Teil), 308 (Teil), 114 (Teil),

Flur 75

Flurstücke

1 (Teil), 6 (Teil), 12 (Teil), 13, 14, 40, 42, 43, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 62 (Teil), 101, 103,
105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121,
122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 143, 144, 145, 146,
147, 148, 149, 150, 151, 154, 155, 168, 169,

Flur 76

Flurstücke

10, 11 (Teil), 107, 108, 109, 110, 117 (Teil)

Flur 79

Flurstücke

1 (Teil), 2 (Teil), 3, 5, 6, 7, 24 (Teil), 25 (Teil), 26 (Teil), 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36
(Teil), 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 48 (Teil), 50, 51, 52, 53, 54, 55 (Teil), 59 (Teil), 60, 61,
62, 63, 64, 65, 101, 102, 103.

Die Grenzen des Denkmalbereichs ergeben sich aus dem als Anlage 1) dieser Satzung beigefügten Plan. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt der Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild der Siedlung, das durch die vorhandenen baulichen Anlagen, sowie die besondere Führung des Straßenraumes bestimmt wird.

Die Baudenkmäler und die erhaltenswerten Gebäude im Denkmalbereich sind in der Anlage 2) zu dieser Satzung aufgeführt.

Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus den 15 fotografischen Darstellungen in Anlage 3) zu dieser Satzung.

§ 3 Begründung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil das Erscheinungsbild und die Bestimmung der Gebäude bedeutend für die städtebauliche Entwicklung von Leichlingen ist.

An Stelle der heutigen evangelischen Pfarrkirche entstand um 1000 der erste Kirchenbau. Am nördlich der Kirche gelegenen alten Wupperübergang entstand im 15. Jahrhundert der Marktplatz sowie im Verlauf der kürzesten Verbindung zwischen Wupperübergang / Marktplatz der östlichen bergischen Hochfläche der eigentliche Siedlungskern.

Der Verlauf von Marktstraße – Mittelstraße – In der Meffert entspricht noch diesem historischen Verkehrsweg. In diesem Bereich, dem Kern der Siedlung, ist eine weitgehend geschlossene historische Bebauung erhalten geblieben: Gebäude aus dem 18./19. Jahrhundert, zumeist verschieferte, ein- bis zweigeschossige Fachwerkhäuser, die als Baudenkmäler in die Denkmalliste der Stadt Leichlingen eingetragen sind. Darüber hinaus gibt es Häuser, die durch ihr Erscheinungsbild, Volumen, Gebäudeform, Details und Material, sowie ihre Stellung im Straßenverlauf zusammen mit den Baudenkmalern das Gesamterscheinungsbild entscheidend prägen.

Die Bauten ergeben, im Zusammenhang mit dem historischen Straßenverlauf, ein aussagekräftiges Bild vom Zustand der Siedlung Leichlingen im 18./19. Jahrhundert. Sie dokumentieren den Kern der Siedlung und bieten darüber hinaus das typische Bild eines Bergischen Dorfes in dieser Zeit.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Bonn, vom 14. März 1983 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 4 beigefügt.

§ 4 Rechtsfolgen

Der im § 1 beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW, insbesondere unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen der Genehmigungspflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz NW. Dies gilt auch dann, wenn die baulichen Maßnahmen unter § 1 der Freistellungsverordnung vom 05.09.1978 (GV.NW. Seite 526) fallen.

Wer gegen die Genehmigungspflicht nach § 9 DSchG.NW. verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG. NW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 24. September 1984

gez. Karl Reul
Bürgermeister

Bergisch Gladbach, den 22.10.1984

Genehmigt.

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Obere Denkmalbehörde –
Im Auftrage:

Siegel

gez. Hilmar Selbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die genehmigte Satzung für den Denkmalsbereich Marktstraße/Mittelstraße "Dorf" in Leichlingen einschließlich aller Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Leichlingen, 5653 Leichlingen 1, Am Büscherhof 1, Zimmer 210, während der Dienststunden

Mo – Fr 08,30 Uhr - 12,00 Uhr

Mo 14,00 Uhr - 17,30 Uhr

öffentlich aus.

Leichlingen, den 29.10.1984

gez. Karl Reul
Bürgermeister

Anlage 1

Lageplan

Die Baudenkmäler sind
schwarz gekennzeichnet



Leichlingen (Rhld.)

Anlage 2

"Baudenkmäler und erhaltenswerte Gebäude im Denkmalbereich"

zur

Satzung für den Denkmalbereich Marktstraße / Mittelstraße "Dorf" in Leichlingen

vom 24. September 1984

Baudenkmäler

Marktstraße

Evangelische Kirche

1753/56, 1877 (Turm)

Einschiffige Hallenkirche mit vorgesetztem Turm aus Bruchstein im Erdgeschoss und Sandstein in den beiden Obergeschossen, 1877 errichtet in neuromanischen Formen mit verschiefertem Helmdach; auf der Ostseite kleiner Rechteckanbau mit Mansarddach (Sakristei); Längsschiff aus Bruchstein mit jeweils drei Rundbogenfenstern und Mittelportal mit Sandsteinrahmung und Datierung im Türsturz, alte doppelflügelige Holztüren erhalten; im Innern zeitgenössische Ausstattung bis auf die Fenster und den Fußboden erhalten, besonders zu erwähnen der Bergische Altar, Kanzel, Orgelaufbau.

Marktstraße 16

Gegenüber der ev. Kirche liegender zweigeschossiger verschieferter Fachwerkbau aus dem 19. Jahrhundert, mit Mitteleingang auf der Traufseite; rückwärtig kleiner Fachwerkanbau

Marktstraße 20/22

zweigeschossiger, ringsum verschieferter Fachwerkbau, Anfang 19. Jahrhundert, traufseitig zum Platz stehend mit nach rechts versetzten Eingangstüre und Krüppelwalmdach; Fenster ringsum durch Ganzglasscheiben ersetzt; rückwärtig langgestreckte Fachwerkscheune mit teilweise vorgeblendetem Backsteinsockel

Marktstraße 26

zweigeschossiger, verschieferter Fachwerkbau mit Krüppelwalmdach um 1800, mit ausladenden umbiegendem Kranzgesims; unregelmäßige Doppelfensterachsen, auf der Traufseite zum Friedrich-Ueberweg-Platz hin größerer Fenstereinbruch im EG

Marktstraße 31/33	zweigeschossiger zum Friedrich-Ueberweg-Platz hin verschiefelter Fachwerkbau; aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die beiden Fenster neben der Eingangstür von Nr. 31 Ende des 19. Jh. vergrößert, ebenso Fenster im Erdgeschoß auf der dazugehörigen Giebelseite; Holzumrahmung und Holzverdachung der Tür von Nr. 31 Ende des 19. Jh.; rückwärtig an Nr. 33 moderner eingeschossiger Bau, im 20. Jh. angefügt
Mittelstraße 2	zweigeschossiger, vierachsiger, teilweise verschiefelter Fachwerkbau, 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts
Mittelstraße 4	zweigeschossiges Fachwerkhaus, Wetterseiten verschiefert, Holzgewände, Mitteleingang; Mitte des 19. Jahrhunderts, rückwärtig Backsteinanbau
Mittelstraße 5/7	zweigeschossiges Schiefer-Doppelhaus, 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Nr. 5 mit erhöhtem Eingang an der Straßenseite, Nr. 7 mit seitlichem Eingang, schlichte Schieferfassade mit Holzgewänden
Mittelstraße 9/11/13	kleiner Fachwerk-Komplex, Anfang des 19. Jahrhunderts, Straßenfassade später verschiefert und teilweise holzverkleidet, ehem. späterer Ladeneinbau, Pfeilertür, an der Seite verzierter Rähm, verschachtelte Fachwerkanbauten, Fenster teilweise verändert
Mittelstraße 12	zweigeschossiges Schieferhaus mit rückwärtigem Anbau, Anfang 19. Jahrhundert, Holzgewände, Dachgeschoß leicht vorkragend, Giebelseite blechverkleidet, rückwärtiger Anbau verändert, Giebelseite zur Gartenstraße hin verputzt
Mittelstraße 14	zweigeschossiges Schieferhaus mit rückwärtigem Anbau, 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Mitteleingang an der Traufseite mit Oberlicht, alte Schaufenstereinteilung an der Fassade
Mittelstraße 41, 43	zweigeschossiges Schieferhaus in nicht durchzogenen Achsen mit breitem Krüppelwalmgiebel zur Straße hin, 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Holzgewände, Fenster teilweise verändert, neue Türblätter

Anlage 3

"Fotografische Darstellung"

**zur Satzung für den Denkmalsbereich Marktstraße/Mittelstraße "Dorf"
vom 24. September 1984**

Noch nicht aufgenommen

Anlage 4

**zur Satzung
für den Denkmalsbereich Marktstraße/Mittelstraße "Dorf" in Leichlingen
vom 24. September 1984**

Landschaftsverband Rheinland

Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Bonn

Herrn

Stadtdirektor

Otto Birkendahl

Stadt Leichlingen

Postfach 280

5653 Leichlingen

Datum: 14.03.1983

Bearbeiter: Frau Dr. Schuhmacher

Tageb.-Nr.: W/Ho.-3271/83

Gutachterliche Stellungnahme zur Ausweisung des Denkmalsbereiches "Mittelstraße" in Leichlingen, Rheinisch-Bergischer Kreis

Die Gründungsgeschichte der Siedlung Leichlingen geht zurück bis ins 10. Jahrhundert; an der Stelle der heutigen evangelischen Pfarrkirche entstand um 1000 der erste Kirchenbau. Am nördlich der Kirche gelegenen alten Wupperübergang entstand im 15. Jahrhundert der Marktplatz sowie im Verlauf der kürzesten Verbindung zwischen Wupperübergang/Marktplatz und der östlichen bergischen Hochfläche der eigentliche Siedlungskern. Der Verlauf von Marktstraße- Mittelstraße- In der Meffert entspricht noch weitgehend diesem historischen Verkehrsweg, wie ihn auch die "Gemeinde-Karte von Leichlingen" von 1830 aufzeigt (die Karte ist beigelegt: Klaus Fink, 1000 Jahre Leichlingen, Leichlingen 1974).

In diesem Bereich, dem Kern der Siedlung Leichlingen also, ist eine weitgehend geschlossene historische Bebauung erhalten geblieben. Im westlichen Bereich der Mittelstraße, zwischen der evangelischen Kirche und der Straße In der Meffert, reiht sich eine Anzahl von Häusern aus dem 18./19. Jh., zumeist verschieferte, ein- bis zweigeschossige Fachwerkhäuser. Die Fassaden der meisten Bauten wurden im 19. Jh. verändert, im Kern ist vielfach ältere Bausubstanz anzunehmen.

Baudenkmäler gemäß § 2 (2) DSchG sind folgende Bauten:

Marktstraße 16 sowie die evangelische Kirche,

Friedrich-Ueberweg-Platz 20/22, 26, 31/33,

Mittelstraße 5/7, 9, 11, 41, 43, 53, 2, 4, 12, 14

Darüber hinaus gibt es in diesem Bereich eine Anzahl von Häusern, die durch ihr Erscheinungsbild: Volumen, Gebäudeform, Details und Material, sowie ihre Stellung im Straßenverlauf zusammen mit den Baudenkmalern das Gesamterscheinungsbild entscheidend prägen. Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen, die vom Gesetz an ein Baudenkmal gestellt werden, sollten aber als erhaltenswerte Bausubstanz im Ensemble geschützt werden.

Es handelt sich um folgende Bauten:

- Marktstraße 14: gegenüber der Kirche gelegenes und mit Nr. 16 den Beginn des historischen Bereichs bildendes Fachwerkhaus,
- Mittelstraße 1: markiert den Beginn der Mittelstraße,
- Mittelstraße 13 und 15: Bestandteil einer reizvollen Hofsituation,
- Mittelstraße 45 und 47: Bestandteil einer malerischen Hofanlage,
- Mittelstraße 30/32: erhaltenswert trotz starker Veränderungen im Erdgeschoß,
- In der Meffert 2: wichtig für den Kreuzungsbereich Mittelstraße/In der Meffert.

Die angeführten Bauten ergeben, im Zusammenhang mit dem historischen Straßenverlauf, ein aussagekräftiges Bild vom Zustand der Siedlung Leichlingen im 18./19. Jh. Sie dokumentieren den Kern der Siedlung und bieten darüber hinaus das typische Bild eines bergischen Dorfes in dieser Zeit. Das Ensemble Mittelstraße erfüllt die Voraussetzungen, die das Denkmalschutzgesetz an einen Denkmalbereich stellt.

Zum Umfang des Bereiches ist folgendes anzumerken: Im Westen sollte er die evangelische Kirche mit umfassen, um den historischen Zusammenhang von Kirche und Siedlung zu erhalten. Weiterhin sollte das Pfarrzentrum an der Wupper einbezogen werden, um den Friedrich-Ueberweg-Platz städtebaulich zu sichern. Die Einmündungen der Gartenstraße, des Märzgäßchens und der Straße In der Meffert sind in den Denkmalbereich weiträumig einzubeziehen, um den historischen Straßenverlauf und die Einmündungen als städtebaulich besonders empfindlichen Bereich zu sichern. Im Osten endet der Bereich hinter dem Haus In der Meffert 2, da dort der historische Zusammenhang abreißt.

Es wird vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege vorgeschlagen, gemäß § 2 (3) und § 5 DSchG einen "Denkmalbereich Mittelstraße" festzusetzen und unter Schutz zu stellen. Im beigefügten Lageplan sind die Baudenkmäler sowie die erhaltenswerte Bausubstanz gekennzeichnet, ein Abgrenzungsvorschlag für Denkmalbereich wurde ebenfalls eingetragen.

Im Auftrag:

gez. Walgern

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS Am Rübezahlwald 7
DER OBERKREISDIREKTOR 5060 Bergisch Gladbach 2, den 22.10.1984
als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az.: 41 92 04 /le/fö
- Obere Denkmalbehörde

Stadtdirektor
- Untere Denkmalbehörde –
Am Büscherhof 1

5653 Leichlingen 1

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung vom 11.03.19870 (GV. NW Nr. 224, Seite 226) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Leichlingen am 24.09.1984 beschlossene Denkmalbereichssatzung für das Gebiet Marktstraße/Mittelstraße "Dorf" der Stadt Leichlingen.

Im Auftrage:
gez. Hilmar Selbach

Siegel